



Teil I:

Rechtliche Aspekte im Bauvertragswesen

2012

Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen und Grundsätze

Kapitel 2 Vertragsrecht

Kapitel 3 Leistungen der Vertragspartner

Anhang 1 Gesetzesauszüge

Anhang 2 Gerichtsurteile

Anhang 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB-Gesetz bis 31.12.2001

Anhang 4 VOB Kommentar 17.Auflage Ingenstau und Korbion

Anhang 5 Kriterien der Glaubhaftigkeitsbeurteilung

Literatur- und Quellenangaben

1.3 Würdigung durch das Gericht

Dem zuständigen Gericht steht eine freie Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) zu und berücksichtigt Indizien- und Tatsachenbeweise. Hierbei sind als unzulässig Ausforschungsbeweise zurückzuweisen.

ZPO § 286 Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

Gemäß ZPO ist somit jedes Gericht bzw. Richter ungebunden in der Bewertung der angebotenen Beweise als Grundlage für die Entscheidung und die Begründung für ein Urteil. Ein Beweis ist erbracht, wenn der Beweisführer den Richter von der Richtigkeit der strittigen Tatsachenbehauptung überzeugt.

Gemäß ZPO § 286 kann das Gericht bei einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung entscheiden und muss in dem Urteil die Gründe angeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Die Überzeugung wird als eine feste, unerschütterliche, durch Nachprüfen eines Sachverhalts oder durch Erfahrung gewonnene Meinung begründet.

Überzeugung ist eine feste, unerschütterliche, durch Nachprüfen eines Sachverhalts oder durch Erfahrung gewonnene Meinung oder ein fester Glaube. Mit Überzeugung bezeichnet man auch den Glaubenssatz selbst, d. h. die Aussage, von deren Richtigkeit man überzeugt ist.

Hinsichtlich eines Beweises überzeugt sich das Gericht beim Vorliegen einer Zulässigkeitsvoraussetzung im **Freibeweis** (Es dürfen Tatsachenfeststellung mit allen vom Gericht für erforderlich gehaltenen Mitteln und weitgehend ohne formelle Vorgaben erfolgen), von der Richtigkeit einer Parteibehauptung im **Strengbeweis** (Es werden Feststellung eines Sachverhalts durch ein Gericht in einem formalisierten Verfahren mit begrenzten Beweismitteln getroffen).

Das Regelbeweismaß ist dabei die volle persönliche Überzeugung des Richters.

Lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit würde hierfür prinzipiell nicht ausreichen. Dabei ist seit der Einführung der freien richterlichen Beweiswürdigung grundsätzlich nicht mehr auf bestimmte Beweisregeln abzustellen. Maßgebend ist allein, ob der Richter persönlich von der Wahrheit der Tatsachenbehauptung überzeugt ist. Hierfür muss der Richter alle für und gegen eine Tatsachenbehauptung sprechenden Gesichtspunkte in Relation zum erforderlichen Beweismaß setzen. Dabei bleibt er an die Gesetze der Denkklogik und an die auf Erfahrung gegründete Wahrscheinlichkeit gebunden. Als Beweismaß darf jedoch nicht der naturwissenschaftlich sichere Nachweis verlangt werden, sondern der Richter muss sich mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an

Gewissheit zufriedengeben, der letzte (theoretische) Zweifel nicht ausschließt, ihnen aber praktisch Schweigen gebietet.

Oft kann der volle Beweis zur Überzeugung des Gerichts nicht erbracht werden, was zu einer Abweisung der Klage führt.

Die Beweiswürdigung durch ein Gericht ist unanfechtbar.

Dies vorangestellt können Prozessentscheidungen nur zielführend (Urteil) geführt werden, wenn die Entscheidung nicht von zufälligen Faktoren abhängig ist, sondern von nachgewiesenen harten Faktoren, z.B. Urkunden.

1.3.1 Würdigung durch das Gericht mit Einzelbeispielen

Gerichtsentscheidungen zu Beweisthemen werden damit begründet, dass

„Das Gericht ist aufgrund des im Rahmen der Beweisaufnahme durch Zeugen, Sachverständigen usw. getätigten Angaben, welche auch im Rahmen der Beweiswürdigung zu verwerten sind (Zöller-Greger, ZPO, 29. Aufl., vor § 495 Rn.1), nicht zu der Überzeugung gelangt, dass es z.B. eine Vereinbarung gegeben hat.“

Gerichtsentscheidungen zu Beweisthemen werden damit begründet:

„Einen entsprechenden Aufwendungs- oder Schadensersatzanspruch hat die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Partei weder dem Grunde noch der Höhe nach hinreichend schlüssig und nachvollziehbar konkret im Einzelnen unter tauglichem Beweisantritt dargelegt.“

Der bloße Verweis auf die ausgestellten Rechnungen ist insoweit nicht ausreichend. Darüber hinaus hat die Partei im Hinblick auf die einzelnen (Mehr-) Arbeiten und die damit verbundenen Kosten auch keinen tauglichen Beweis angeboten, sondern ist insoweit beweisfällig geblieben.

„Die Glaubhaftmachung der Angaben erscheinen aber zweifelhaft, zumal es wenig lebensnahe erscheint. Der Zeuge schilderte das fragliche Gespräch zudem wenig detailreich.“

Es wird also bei einem Zeugenbeweis im Ergebnis nicht die Tatsache bewertet, sondern mit Konjunktiven wie erscheinen oder erscheint, wie soll das Gericht es auch wissen, die eigene Überzeugung erklärt. Es kommt beim Zeugenbeweis nicht auf die Tatsache an sich an, sondern ob der Zeuge detailreich und lebensnah den Sachverhalt schildert.

1.3.2 Die richterliche Überzeugung

Überzeugung ist eine feste, unerschütterliche, durch Nachprüfen eines Sachverhalts oder durch Erfahrung gewonnene Meinung oder ein fester Glaube.[1] Er kann einerseits den persönlichen Glauben an die Richtigkeit von bestimmten Ideen und Wertvorstellungen oder andererseits den Prozess der Übertragung eigener Ideen auf andere Personen bezeichnen. Mit Überzeugung bezeichnet man auch den Glaubenssatz selbst, d. h. die Aussage, von deren Richtigkeit man überzeugt ist.

1.6 Beweisaufnahme gemäß ZPO

Die allgemeinen Regeln zum Beweis werden in der ZPO unter §§ 355-370 geregelt.

1.6.1 Beweis und Beweislast

Im deutschen Zivilrecht gilt der Beibringungsgrundsatz.

Die Parteien haben alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorzubringen, für die sie dann die Beweislast tragen. Die Parteien müssen das entsprechende Beweismittel aufführen.

Es darf nur Beweis erhoben werden über Tatsachenbehauptungen, die für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblich sind und die bestritten wurden.

Wenn eine Tatsache beweiserheblich ist, erlässt das Gericht einen Beweisbeschluss und legt die Beweismittel fest.

Das Gericht erhebt Beweis über die Tatsachen und entscheidet daraufhin per Urteil, wenn kein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen wird.

1.6.2 Der Beweis [1]

Der Beweis bezeichnet die Feststellung eines Sachverhalts als Tatsache in einem Gerichtsverfahren aufgrund richterlicher Überzeugung.

Überzeugung ist eine feste, unerschütterliche, durch Nachprüfen eines Sachverhalts oder durch Erfahrung gewonnene Meinung oder ein fester Glaube. Mit Überzeugung bezeichnet man auch den Glaubenssatz selbst, d. h. die Aussage, von deren Richtigkeit man überzeugt ist.

Ein Zivilgericht etwa prüft eine Klage auf Zulässigkeit und Begründetheit (vgl. Relationstechnik). Hinsichtlich eines Beweises betrifft der festzustellende Sachverhalt in der Zulässigkeitsprüfung eine zweifelhafte Zulässigkeitsvoraussetzung, in der Begründetheitsprüfung die bestrittene Tatsachenbehauptung einer Partei. Vom Vorliegen einer Zulässigkeitsvoraussetzung überzeugt sich das Gericht im **Freibeweis**, von der Richtigkeit einer Parteibehauptung im **Strengbeweis**.

Strengbeweis: Es werden Feststellung eines Sachverhalts durch ein Gericht in einem formalisierten Verfahren mit begrenzten Beweismitteln getroffen.

Freibeweis: Es dürfen Tatsachenfeststellung mit allen vom Gericht für erforderlich gehaltenen Mitteln und weitgehend ohne formelle Vorgaben erfolgen.

Ein Beweis ist erbracht, wenn der Beweisführer den Richter von der Richtigkeit der strittigen Tatsachenbehauptung überzeugt. Das Regelbeweismaß ist dabei die volle persönliche Überzeugung des Richters. Lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit würde hierfür prinzipiell nicht ausreichen. Dabei ist seit der Einführung der freien richterlichen Beweiswürdigung (siehe § 286 Zivilprozessordnung oder § 261 Strafprozessordnung) grundsätzlich nicht mehr auf bestimmte Beweisregeln (z. B. das mittelalterliche "Durch zweier Zeugen Mund wird allwegs die Wahrheit kund.") abzustellen. Maßgebend ist (in den Worten des

2.4.6.4 Lücken oder Widersprüche im LV, das AN selbst erstellt

Hat allerdings AN das LV selbst erstellt, ohne dass AG es durch Fachmann hat überprüfen lassen, schuldet AN Erfolg seiner angebotenen Leistung auch, wenn LV unvollständig ist. Er muss deshalb auch für Mängel einstehen, die auf bauseits zu erbringenden Vorleistungen beruhen, wenn er nicht ausdrücklich auf erforderliche Zusatzleistungen hingewiesen hat. [26]

2.4.7 Erfolgsbezogenheit des Bauvertrages

Dass der Unternehmer im Rahmen des Werkvertrages den Erfolg schuldet, ist allgemein bekannt. Die Frage ist letztlich, wieweit diese Erfolgshaftung geht. Wenn wir in die VOB/B schauen, dann gilt nach § 13 VOB/B, dass die Leistung dann mangelfrei ist, wenn sie zum einen die vereinbarte Beschaffenheit hat und zum anderen den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Alleine die Tatsache, dass dort eben neben den anerkannten Regeln der Technik noch etwas anderes, nämlich die vereinbarte Beschaffenheit genannt ist, zeigt, dass es alleine auf die anerkannten Regeln der Technik nicht ankommen kann. Wenn ausdrücklich keine Beschaffenheit zwischen den Parteien vereinbart wurde, so regelt die VOB/B, dass die Leistung frei von Sachmängeln ist, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst jedenfalls für die gewöhnliche Verwendung, die allgemein üblich ist. All dies zeigt, dass neben den anerkannten Regeln der Technik weitere Voraussetzungen vorliegen. Genau dies ist dann insbesondere die Erfolgshaftung des Unternehmers. Das heißt konkret, dass die Leistung eben nicht nur den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss, sondern darüber hinausgehend auch "funktionstauglich" sein muss.

Das Problem ist immer, dass der Unternehmer der Auffassung ist, ihn treffe doch kein Verschulden daran, dass der Schaden im vorliegenden Fall eingetreten ist. Hierauf kommt es aber eben nicht an. Die Gewährleistungshaftung im Werkvertragsrecht, also die Erfolgshaftung, ist eben nicht verschuldensabhängig. Selbst wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft und die Planung und Ausführung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abnahme den Regeln der Technik entsprochen haben sollte, so ist die Werkleistung letztlich mangelhaft, weil sie nicht funktionstauglich ist. Die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik ist eben die Annahme eines Mangels – wie oben bereits anhand der Zitate aus der VOB/B dargelegt – nicht aus. Auch ein diesen Regeln entsprechendes Werk ist mangelhaft, wenn es nicht den Beschaffenheitsvereinbarungen oder den erkennbaren Bedürfnissen des Auftraggebers entspricht oder sonst in seiner Gebrauchstauglichkeit beschränkt ist. Geschuldet ist eben der vertraglich vereinbarte Erfolg, nicht bloß ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Gewerk. Die Bedürfnisse des Auftraggebers bestanden im vorliegenden Fall eben darin, ein funktionstaugliches Rohrleitungssystem für die übliche Dauer zu erhalten. Dabei trägt der Unternehmer also auch das Risiko hinsichtlich von ihm nicht vorhersehbarer Umstände! Trifft der Werkunternehmer eine – sei es auch fundierte und auf jahrelanger Erfahrung basierende – Prognose über die zu erwartende Beschaffenheit des Trinkwassers in der Zukunft, hat er trotz allem dafür einzustehen, wenn sich die Prognose nachträglich als falsch erweist.